

BUNDESGERICHTSHOF

IX 24 510/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Reinla T [REDACTED] geb. W [REDACTED],  
[REDACTED], USA, [REDACTED] C [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Puchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G R U N D E

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die im zweiten Rechtszug nur noch begehrte Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit hat das Berufungsgericht abgelehnt: Der Klägerin, die von 1942 bis Mai 1945 in Lager Fraschnitz festgehalten worden war, stehe § 31 Abs. 2 ZPO nicht zur Seite; denn dieses Lager sei nicht in der 6. EV-ZPO vom 23. Februar 1967 als Haftstätte im Sinne des § 31 Abs. 2 ZPO verzeichnet. An diese Entscheidung des durch § 42 ZPO ermächtigten Verordnungsgebers seien die Entschädigungsorgane gebunden.

Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BSt 1971, 449; Beschluss vom 22. Februar 1972 - II ZS 244/69).

- 3 -

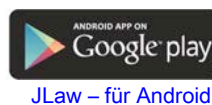
Der Beschwerde ist auszugeben, daß das Revisionsgericht die Aufnahme des Lagers Praschnitz in das Haftstättenverzeichnis der ErgVO-6.DV-BEG vom 10. Januar 1970 seiner Entscheidung über eine zulässige Revision zugrunde zu legen hätte; denn es hat das zur Zeit seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden.

Die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG kann dagegen nicht aus der Änderung der Rechtslage nach Verkündung des Berufungsurteils durch die ErgVO-6.DV-BEG hergeleitet werden. Diese Änderung begründet keine Abschiebung des Tatrichters von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Sie wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Klägerin steht nunmehr im Gegensatz zur Rechtslage im Zeitpunkt der Verkündung des Berufungsurteils die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG zur Seite. Deshalb eröffnet § 2 der ErgVO-6.DV-BEG vom 10. Januar 1970 der Klägerin ein neues Antragsrecht (BGR Rsw 1971, 39 Nr. 33).

Die Feststellungen des Tatrichters, daß die geringfügigen erst seit 1966 beobachteten psychischen Beschwerden der Klägerin und die zwischen 1948 und 1954 hervorgetretene chronische Entzündung der Gallenblase wahrscheinlich nicht auf der Verfolgung beruhe, während das Krampfaderleiden die Erwerbsfähigkeit allenfalls um 20 % herabsetze, werden von der Beschwerde nicht angegriffen. Diese Würdigung läßt einen Rechtsfehler, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, nicht erkennen (vgl. BGH Urteil vom 18. Januar 1973 - II ZR 75/70; Rsw 1967, 281 Nr. 35; 431 Nr. 42).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Hinweis der Beschwerde auf die Urteile des Bundesgerichtshofs zur Abhilfe (Raz 1972, 341; 344; 346) geht fehl. Denn das Berufungsgericht hat über den im Ausgangsverfahren erhobenen Rechtsanspruch entschieden. Abhilfe kann nur gegenüber einer unanfechtbaren Entscheidung in Betracht kommen.

Mal

Fuchs